

Positionspapier zur Neuregelung der Entgeltordnung zum Tarifvertrag der Restauratoren im öffentlichen Dienst (TVöD, TV-L)

Kunst- und Kulturgüter sind materielle Zeugnisse des kulturellen Erbes. Sie vermitteln einen lebendigen Einblick in die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse der Vergangenheit. Kunst- und Kulturgut trägt so in hohem Maße zur Identitätsfindung einer Gesellschaft bei. Die Restauratoren übernehmen mit ihrer Arbeit die Verantwortung, dieses Kunst- und Kulturgutes für folgende Generationen zu schützen und zu bewahren. Ihnen allein obliegt die Restaurierung im Respekt auf die ganze Authentizität und Integrität des ihnen anvertrauten Gutes.

Das Berufsbild des Restaurators hat sich seit Abschluss des letzten Tarifvertrages im Jahr 1968 erheblich weiterentwickelt. Um die Qualität der restauratorischen Bearbeitung und Maßnahmen zu garantieren, wird in ganz Europa eine Regelung der Bedingungen für Zugang und Ausübung des Berufs gefordert, welche die hoch entwickelte Berufsqualifizierung anerkennt, die auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in Restaurierung (Universität oder anerkannter äquivalenter Abschluss) und auf der Qualität der erworbenen Berufserfahrung beruht.

Aufgabenfelder der Restauratoren im Öffentlichen Dienst

Restauratoren sind in folgenden Arbeitsfeldern und Institutionen tätig:

- Museen, Archive, Bibliotheken, Denkmalämter/Denkmalenschutzbehörden (Bau- und
- Bodendenkmalpflege), Hochschulen, Schlösser- und Klosterverwaltungen,
- Kirchliche Einrichtungen, Stiftungen und Restaurierungszentren.

Sie wirken in interdisziplinären Arbeits- und Projektgruppen und ihre fachliche Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Objekte bzw. umfangreicher Sammlungsbestände beinhaltet folgende Aufgabenfelder:

- **Schadensprävention**
- **Erfassung des Erhaltungszustands von Kunst- und Kulturgut**
- **Technologische, materielle und fachübergreifende Erforschung von Kunst und Kulturgut**
- **Konservierung und Restaurierung**
- **Forschung und Entwicklung neuer Restaurierungs- und Konservierungsverfahren**
- **Dokumentation**
- **Sammlungsbetreuung, Vorgaben für Objekttransport / Einlagerung / Objektpräsentation**
- **Vorgaben und Betreuung von Leihverkehr und Ausstellungen**
- **Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Vergaben / Ausschreibungen**
- **Restaurierungsmanagement – Planung und Koordination laufender Arbeiten**
- **Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- **Beratung innerhalb und außerhalb der Institutionen**

- **Konservatorische Fachplanung für Bauvorhaben**
- **Gutachterliche Tätigkeit**
- **Ausbildung / Fortbildung / Lehre**
- **Publikationen / Öffentlichkeitsarbeit**
- **Notwendigkeit zur Neuregelung der Entgeltordnung**

Die bisher gültigen Beschreibungen in BAT, Teil II, Abschnitt K sind grundsätzlich nicht mehr anwendbar. Das Spektrum der Tätigkeiten von Restauratoren im Öffentlichen Dienst ist heute um wesentliche Positionen erweitert und deshalb differenzierter zu betrachten. Einige der bisher in den Protokollnotizen aufgeführten Tätigkeiten sind methodisch überholt.

In den allgemeinen Stellenbeschreibungen im BAT richtet sich die Verantwortung des Restaurators nach der Wertigkeit des Kunstwerkes und der Schwierigkeit der Restaurierungsmaßnahme. Diese Unterscheidung ist allerdings u. a. nach dem Ehrenkodex in den Berufsrichtlinien von E.C.C.O. aus dem Jahr 1994 nicht mehr haltbar: Konservatoren-Restauratoren stellen höchste Qualitätsansprüche an ihre Arbeit und die ihrer Mitarbeiter, unabhängig von Wert und Rang des Kulturgutes.“ Der Wert der dem Restaurator anvertrauten Kunstwerke darf daher nicht Kriterium für die Eingruppierung sein.

Die Arbeit der Restauratoren basiert auf wissenschaftlichen Kenntnissen und deren analytischen und methodischen Anwendung und schafft im Ergebnis neues Wissen, welches zur Erhaltung und Erforschung des Kulturgutes beiträgt.

Die Bedeutung von Konzeptentwicklung, Projektplanung und Management als Arbeitsfelder von Restauratoren ist im alten Tarifvertrag nicht erfasst.

Aufgrund der gestiegenen Verantwortung des Restaurators gegenüber dem Kunst- und Kulturgut sowie die Erweiterung seines Aufgabenfeldes ist eine Hochschulausbildung (Diplom (FH) / Diplom / Master) unabdingbar für eigenständiges und verantwortliches Arbeiten. Die Forderung nach einer mindestens 5-jährigen Ausbildung für diesen Beruf entspricht dem europäischen Standard. Diese Empfehlung wird von ICOM und dem Deutschen Museumsbund unterstützt und so an seine Mitglieder weitergegeben.

Das Promotionsrecht dieser Ausbildung sichert Forschung und Fortentwicklung des Berufes.

Der seit kurzem als erster berufsqualifizierende Abschluss eingeführte „Bachelor of Science in der Restaurierung“ befähigt aufgrund der in dieser Ausbildung vermittelten Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nicht zum eigenverantwortlichen Arbeiten in der Restaurierung. Er erfordert daher immer eine übergeordnete restauratorische Anleitung.

Im Rahmen der Neuregelung der Entgeltordnung ergibt sich daher eine Eingruppierung von E9 bis E15 nach dem TVöD / TV-L.

Verband der Restauratoren e.V.
Weberstraße 61, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 92 68 97-0
E-Mail: info@restauratoren.de